



Arbeitsgemeinschaft der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten
Deutschlands (ARD)
Justiziarin
Eva-Maria Michel
Westdeutscher Rundfunk
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts Justitiar Peter Weber ZDF-Straße 1 55127 Mainz

Per Email: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Matthias Schmid Referat III B 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefon Durchwahl 0221/220-8500 06131/701-4100

Datum 24.02.2017

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für Ihre Information zum Referentenentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhGWissG) und die Gelegenheit, Ihnen hierzu eine Stellungnahme übermitteln zu können.

ARD und ZDF begrüßen grundsätzlich das Ansinnen, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Unterricht und Wissenschaft den durch Digitalisierung und Vernetzung veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Erfordernissen der Wissensgesellschaft anzupassen. Dies gilt insbesondere auch für die in § 60 a RefE vorgesehene Schrankenbestimmung, die es Bildungseinrichtungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre zu nicht-kommerziellen Zwecken erlaubt, bis zu 25 % eines veröffentlichten Werkes in vielfältiger Weise zu nutzen. Die Inhalte von ARD und ZDF dienen entsprechend ihrer rundfunkstaatsvertraglichen Beauftragung insbesondere auch der Bildung und Information, so dass ihre Einbeziehung in die neue Schrankenregelung folgerichtig ist.

## 1. Keine Streichung des § 47 UrhG

Als problematisch erachten wir mit Blick auf die Zielrichtung des Gesetzes, die Wissensgesellschaft zu fördern, allerdings die mit der Neuregelung der Schranken einhergehende Streichung des sog. Schulfunkparagrafen, § 47 UrhG. Die Streichung wird damit begründet, dass die Regelung angesichts der Erlaubnis für Unterricht und Lehre in § 60 a RefE entbehrlich sei. Sie habe ohnehin an Bedeutung verloren, weil sie sich nur auf Sendungen bezogen habe, nicht aber auf Material, das etwa im Internet zum Abruf zur Verfügung stehe.

Aus der Praxis können wir diese Einschätzung nicht teilen; sie scheint wenig realistisch. Im Rahmen des Bildungsauftrages werden - vor allem im Fernsehen - weiterhin eine beträchtliche Zahl an Schulfunksendungen angeboten. Beispielhaft seien die "alpha Lernen"-Sendungen des BR, die "rbb wissenszeit" des RBB und das multimediale Schulfernsehen "Planet Schule" von SWR und WDR genannt, das aus einer Kombination von traditioneller Fernsehausstrahlung und modernem Telemedienangebot besteht. Im Rahmen von "Planet Schule" senden beide Partner in ihren jeweiligen Dritten Programmen wöchentlich eine Vielzahl an Schulfunksendungen. Die Schulfunksendungen können bislang von den Schulen sowie den sonstigen in § 47 UrhG genannten berechtigten Stellen (z.B. Landesmedienzentren) mitgeschnitten und im Unterricht eingesetzt werden. Außerdem sind sie über die Server der Landesmedienzentren für alle Schulen direkt abrufbar. Zukünftig wäre allenfalls ein Mitschnitt von bis zu 25 % der Sendung möglich. Nicht ausgeschlossen ist sogar, dass diese Sendungen unter § 60 a Abs. 3 Nummer 2 RefE ("Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind") zu subsumieren wären, so dass ein Mitschnitt zukünftig gänzlich ausgeschlossen wäre.

Möglich bliebe nach der Begründung des RefE die Wiedergabe der Sendung in der Schule, wenn hierfür keine Vervielfältigung erforderlich ist. Ein wesentlicher Grund für die Einführung des § 47 UrhG lag darin, den Schulen die Möglichkeit zu geben, den Zeitpunkt der Wiedergabe an den Erfordernissen des Stundenplans auszurichten. Die Schulen also nun auf die Möglichkeit des gemeinsamen Anschauens der linearen Ausstrahlung zu verweisen, wäre ein erheblicher Rückschritt. Auch die Verweisung auf die Möglichkeit, in den Mediatheken eingestellte Schulfunkinhalte im Unterricht gemeinsam anzusehen, stellt keine wirkliche Alternative dar, da es vor allem im ländlichen Raum weiterhin nur eine unzureichende Versorgung mit schnellem Internet gibt und die Schulen zudem regelmäßig unzureichend mit aktueller Computer-Hardware ausgestattet sind. Daher bietet - anders als bei sendungsbezogenem Begleitmaterial - der Abruf von Schulfunksendungen "live" aus den Mediatheken keine Alternative zum traditionellen Mitschnitt der Schulfunksendungen. Hinzu kommt, dass unter pädagogischen Gesichtspunkten eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten von Schulfunksendungen auf reines Onlinestreaming einen Rückschritt für die digitale Bildung darstellen würde, da die vielfältigen didaktischen Nutzungsmöglichkeiten der Schulfunksendungen nur ausgeschöpft werden können, wenn den Lehrern Kopien der Sendungen zur Gestaltung des Unterrichts vorliegen.

§ 47 UrhG ist dementsprechend alles andere als entbehrlich. Die Vorschrift ermöglicht vielmehr weiterhin den Einsatz von Schulfunksendungen und damit von Inhalten, die speziell für Unterrichtszwecke erstellt wurden, in den Schulen. Eine Streichung der Vorschrift würde dem mit dem Gesetzgebungsvorhaben verfolgten Zweck, die Wissensgesellschaft zu fördern, eindeutig zuwiderlaufen.

Wir sprechen uns daher für den Erhalt der Vorschrift des § 47 UrhG sowie damit einhergehend gegen die Streichung der Wörter "des § 47 Abs. 2 Satz 2 und" in § 87 Abs. 4 UrhG aus.

## 2. Kein Ausschluss der Sendeunternehmen von der Beteiligung an der Geräte- und Leerträgervergütung nach §§ 87 Abs. 4, 54 Abs. 1 RefE

Einer Streichung in § 87 Abs. 4 UrhG bedarf der Hinweis auf § 54 Abs. 1 UrhG. Eine solche Streichung ist bereits ohne die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen des UrhG geboten. Die Beteiligung der Sendeunternehmen an der Leerkassettenvergütung für den Fall erlaubnisfreier privater Vervielfältigungen ist nach den Vorgaben der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zwingend. Art. 5 Abs. 2 b der Richtlinie bestimmt ausdrücklich, dass Schrankenregelungen für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nur unter der Voraussetzung vorgesehen werden dürfen, dass für den Eingriff ein "gerechter Ausgleich" geschaffen wird. Im Lichte der neueren EuGH-Rechtsprechung zum "gerechten Ausgleich" im Sinne des Art. 5 Abs. 2b der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft ist der Ausschluss der Sendeunternehmen von der Geräte- und Leermedienvergütung auch für die private Vervielfältigung gemäß § 87 Abs. 4 UrhG mit den Vorgaben des europäischen Urheberrechts unvereinbar.

Der Referentenentwurf ordnet nun systematisch über § 60h Abs. 1 S. 2 RefE sämtliche Zweitvergütungsansprüche für Vervielfältigungen im Rahmen der neuen Bildungs- und Wissenschaftsschranke der Geräte- und Leerträgervergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG zu. Dies führt dazu, dass die Sendeunternehmen zukünftig nach den Vorstellungen des Referentenentwurfs nicht nur nicht an der Geräte- und Leerträgervergütung für die Fälle erlaubnisfreier privater Vervielfältigungen beteiligt werden. Auch von Vergütungen für sämtliche sonstige im Rahmen der neuen Schrankenregelung erfolgende Vervielfältigungen wären die Sendeunternehmen ausgeschlossen. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen den Sendern bislang Vergütungsansprüche zustanden. So sieht das Gesetz bislang die Teilhabe der Sendeunternehmen an Vergütungsansprüchen aus § 52 a UrhG in den Fällen der öffentlichen Zugänglichmachung von Rundfunkprogrammen für Unterricht und Forschung vor: Sendeunternehmen sind diesbezüglich vom Vergütungsanspruch – wie aus § 87 Abs. 4 UrhG ersichtlich ist – nicht ausgenommen.

Ein derartiger Ausgleich ist nicht nur europarechtlich zwingend vorgegeben, sondern entspricht auch der Ratio des Leistungsschutzrechtes der Sendeunternehmen. Geschützt wird die Veranstaltung einer Sendung, die einen kostspieligen organisato-

risch-technischen und wirtschaftlichen Aufwand erfordert. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis auf § 54 Abs. 1 UrhG in § 87 Abs. 4 RefE zwingend zu streichen.

## 3. Änderung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek

Der Referentenentwurf sieht die Möglichkeit der Deutschen Nationalbibliothek und entsprechender Landeseinrichtungen vor, im Auftrag ihrer Nutzer sog. Zitationsarchive für Webinhalte, deren Verfügbarkeit nicht dauerhaft gesichert ist, zu erstellen. Ohne solche Zitationsarchive seien Zitate von bestimmten Quellenformen, wie z.B. schnell wechselnden Inhalten in sozialen Netzwerken, nicht möglich. ARD und ZDF erschließt sich die praktische Anwendung und Funktionsweise dieser Vorschrift nicht ohne weiteres. In der Begründung heißt es jedenfalls, dass von dieser Erlaubnis z.B. "urheberrechtlich geschützte Texte, Licht- oder Laufbilder, also Fotos und Filme" erfasst sein sollen. Aus Sicht von ARD und ZDF müsste in der Begründung jedenfalls die Einbeziehung von "Filmen" gestrichen werden. Denn nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek unterliegen Filmwerke, bei denen die Musik nicht im Vordergrund steht, ebenso wie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Einbeziehung derartiger Werke in Zitationsarchive wäre zudem mit dem Dreistufentest gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG nicht vereinbar, da hierdurch die normale Verwertung der Inhalte beeinträchtigt würde.

Für die Unterstützung unserer Anliegen wären wir Ihnen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sehr verbunden. Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Joachim Ebhardt

Westdeutscher Rundfunk Köln

Stv. Justiziar

Christoph Bach

Zweites Deutsches Fernsehen

Stv. Justitiar